



G 11/05 vom 14.12.2006

Gutachterin: Ulrike Peifer

Rechtmäßige Gewährung von sozialpädagogischer Familienhilfe

- 1. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach §§ 89 ff. SGB VIII besteht nur, wenn die Leistung rechtmäßig erbracht wurde.**
- 2. In Pflegefamilien können erzieherische Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII erbracht werden, sofern eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Geeignet zur Erbringung in einer Pflegefamilie ist eine Hilfe dann, wenn sie ihrem Inhalt, Wesen und Zielrichtung nach der Hilfe nach §§ 33, 39 SGB VIII nicht widerspricht.**
- 3. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) kann nicht in einer Pflegefamilie erbracht werden.**

0. Einer Pflegefamilie wurde vom zuständigen Leistungsträger über rund drei Monate sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII gewährt. Ziel der Maßnahme war es, zu klären, ob der 16-jährige Pflegesohn trotz familiärer Probleme in der Pflegefamilie verbleiben könne. Der kostenerstattungspflichtige Träger lehnte die Kostenerstattung ab, da die Gewährung von SPFH nach seiner Auffassung nicht rechtmäßig gewesen sei.

1. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme eines Einzelfalls sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen rechtlichen Fragen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Danach stellen sich in der Gutachtenanfrage die grundsätzlichen rechtlichen Fragen, wann ein Anspruch auf Erstattung der Kosten besteht, unter welchen Bedingungen Pflegefamilien Hilfen zur Erziehung im Rahmen ihrer Funktion als Pflegefamilie gewährt werden können und ob SPFH auch in einer Pflegefamilie erbracht werden kann.

2. Die Vorschriften in §§ 89 ff. SGB VIII regeln die Kostenerstattung der öffentlichen Träger untereinander, d.h. ein anderer als der leistungsgewährende und örtlich zuständige öffentliche Träger trägt die Kosten der Maßnahme. Sie dienen dem Ausgleich einer

unangemessenen örtlichen Kostenbelastung, da die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in erster Linie fachlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen und eine rechtzeitige und wirksame Erfüllung der Aufgaben ermöglichen sollen¹. Der Anspruch des leistungsgewährenden Trägers gegen den kostenerstattungspflichtigen Träger nach §§ 89 ff. SGB VIII besteht gleichwohl nur, wenn die Leistung rechtmäßig erbracht wurde². Der kostenerstattungspflichtige Träger kann daher zu Recht die Kostenerstattung ablehnen, wenn die Gewährung der SPFH nicht rechtmäßig war. Eng umgrenzte Ausnahmen sind unter dem Gesichtspunkt des treuwidrigen und widersprüchlichen Verhaltens denkbar. Weitere Überlegungen können hier allerdings dahinstehen, da es im vorliegenden Fall an einem eindeutigen Tun oder Unterlassen des kostenerstattungspflichtigen Trägers fehlt, das einen Vertrauensstatbestand hätte begründen können. Denn es reicht nicht aus, dass dieser frühzeitig über den Hilfeprozess informiert war.

3. Pflegefamilien sind selbst Teil der Ausführung einer Hilfe zur Erziehung. Dem Hilfebedarf der Pflegepersonen als solcher wird mit § 37 Abs. 2 SGB VIII nachgekommen, der einen eigenen Rechtsanspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung vor der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen und während der Dauer der Pflege einräumt³. Damit können und sollen auch Erziehungs- und Beziehungsprobleme im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Kind/Jugendlichem geklärt werden⁴. Nahe liegend ist daher der Rückschluss, dass Pflegefamilien nicht selbst in den Genuss von Hilfen zur Erziehung kommen können. Gleichwohl ist die Erbringung von Hilfen zur Erziehung für ein Pflegekind, das sich in einer Pflegefamilie aufhält, grundsätzlich möglich. Denn wenn sich Schwierigkeiten in einer Pflegefamilie ergeben, die nicht mit der Eignung der Pflegepersonen zusammenhängen, und diese eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten, muss insbesondere bei Dauerpflegeverhältnissen der Einsatz des spezifischen Instrumentariums der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Andernfalls könnte die Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus der Pflegefamilie und eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung drohen. Dies würde jedoch dem Ziel, dem Kind/Jugendlichen mithilfe der Pflegefamilie eine stabile, auf Dauer angelegte, familiäre Betreuungs- und Erziehungssituation zu schaffen, widersprechen. Voraussetzung dafür ist, dass ein erzieherischer Bedarf erforderlich und die Hilfe notwendig und geeignet ist, in einer Pflegefamilie erbracht zu werden. Welche Hilfeform der §§ 28 bis 35 SGB VIII geeignet ist, richtet sich nach Inhalt, Wesen und Zielrichtung der Maßnahme und darf der Hilfe nach §§ 33, 39 SGB VIII nicht widersprechen.

4. Ein eigener Anspruch auf Hilfen zur Erziehung steht den Pflegeeltern im Rahmen des Pflegeverhältnisses in der Regel gleichwohl nicht zu. Denn Anspruchsberechtigte von Hilfen zur Erziehung sind gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII allein die Personensorgeberechtigten. Sofern die Personensorge noch bei den Eltern oder einem Vormund liegt, können die Pflegeeltern daher nur Nutznießer einer gewährten Hilfe sein, ihnen steht jedoch nicht die Geltendmachung zu. Zwar können sie in Vertretung des/der

¹ Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 89 Rdnr. 1.

² Vgl. z.B. VG Düsseldorf, Urteil v. 17.3.2003, AZ: 19 K 8017/02.

³ Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 37 Rdnr. 34.

⁴ Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Aufl. 2000, § 37 Rdnr. 39.

Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 1688 Abs. 1 BGB bei Angelegenheiten des täglichen Lebens Ansprüche des Kindes/Jugendlichen geltend machen. Dies umfasst jedoch nicht Hilfen zur Erziehung. Allein bei der Verfolgung der Weitergewährung der Vollzeitpflege für den in ihrer Pflege befindlichen Jugendlichen wird ein solches Recht zum Teil angenommen⁵.

5. Eine Pflegefamilie kann in ihrer Eigenschaft als Pflegefamilie nicht Leistungsempfängerin einer SPFH sein. Dies würde dem Inhalt, Wesen und Zielrichtung der SPFH widersprechen. Nach dem Gesetzeswortlaut in § 31 SGB VIII soll die SPFH durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Durch die SPFH sollen daher die familiären Eigenkräfte so gestärkt, aktiviert und dauerhaft stabilisiert werden, dass eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der eigenen Familie gerade verhindert wird. Ein Auseinanderfallen des eigenen Familienverbundes soll vermieden werden. Wenn es bereits zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll diese mithilfe der SPFH in der Herkunftsfamilie so kurz wie möglich gestaltet werden, also eine Zusammenführung der Herkunftsfamilie befördern⁶. Daher werden als Einsatzorte für eine SPFH neben der klassischen Herkunftsfamilie auch nur Alleinerziehende, unverheiratete Eltern oder Stieffamilien gesehen⁷, jedoch nicht Pflegefamilien. Die SPFH greift insbesondere bei Familien mit lang eingeschliffenen Fehlentwicklungen und kann daher nur hilfreich sein, wenn sie auf längere Zeit angelegt ist. Darunter wird allgemein ein Zeitraum von 1 – 2 Jahren verstanden⁸. Wenn hingegen in einer Pflegefamilie derartige Fehlentwicklungen bestünden, sie nicht in der Lage wäre, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen, den Alltag zu bewältigen oder Konflikte und Krisen zu lösen, wären durchaus Zweifel an deren Eignung angebracht. Im zu begutachtenden Fall ist nicht die geeignete Hilfe gewählt worden. SPFH hätte nicht gewährt werden dürfen. Selbst wenn SPFH in einer Pflegefamilie erbracht werden könnte, wäre zweifelhaft, ob hier die richtige Wahl getroffen wurde. So war die Hilfe nur über einen Zeitraum von rund drei Monaten gewährt worden, wohingegen SPFH in der Regel auf einen sehr viel längeren Zeitraum angelegt ist (s.o.).

Im Auftrag

Gez. Ulrike Peifer

⁵ OVG Lüneburg FamRZ 1998, 707, 708; VG Aachen, ZfJ 2001, 391; a.A. Sächs. OVG, Urteil v. 19.9.2006, AZ: 5 B 327/06.

⁶ Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Aufl. 2000, § 31 Rdnr. 21; Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII, 3. Aufl. 2006, § 31 Rdnr. 2; Fieseler, GK-SGB VIII 2, Juli 1999, § 31 Rdnr. 8.

⁷ Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Aufl. 2000, § 31 Rdnr. 19; Frings in LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 31 Rdnr. 5; Schellhorn, SGB VIII/ KJHG, 2. Aufl. 2000, § 31 Rdnr. 5.

⁸ Frings in LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 31 Rdnr. 10; Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Aufl. 2000, § 31 Rdnr. 31.